



Die normative Kraft der Wiederholung

Ernst Rudolf Hubers Konzept des „Kulturstaats“

Katharina Ahrendts

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Kulturstaat. Das ist nicht nur gesichertes Wissen der Rechtswissenschaft und Kulturpolitik, sondern geradezu Allgemeingut. Aber was ist überhaupt inhaltlich gemeint, wenn vom „Kulturstaat“ die Rede ist? Verantwortlich für den heutigen Begriffsinhalt sind zwei kulturverfassungsrechtlichen Texte¹ des Staatsrechtlers Ernst Rudolf Huber, in denen Huber in einer dialektisch aufgebauten Argumentation die Voraussetzungen schildert, unter denen die Bundesrepublik Kulturstaat sein kann.

Seine Ausgangsthese ist, daß es in der modernen Welt weder Kultur noch Staat ohne einander und ohne gemeinsame Entfaltung im und zum Kulturstaat geben kann. Diese Verbindung von Kultur und Staat im Kulturstaat klappt nur, wenn der Staat die Autonomie der Kultur, die nach „einem ihr innewohnenden Wesensgesetz“² wächst und gedeiht, anerkennt. Der Kulturstaat muß sich von dem Gedanken der „Machbarkeit“ von Kultur verabschieden. Andererseits – und darin liegt die Hubersche Dialektik

– kommt dem Staat eine Kulturgestaltungsmacht zu. Die Synthese von Kulturautonomie und staatlicher Kulturgestaltungsmacht liegt für Huber im Kulturstaat. Argumentativ erklommen wird sie über fünf Stufen, auf denen sich Huber Stück für Stück dem annähert, was er als das Wesen des Kulturstaats ansieht: Auf der ersten Stufe bedeutet „Kulturstaat“ die völlige Staatsfreiheit der Kultur. In diesem Modell würde der Staat die Kultur weder fördern noch reglementieren. Die Abstinenz wäre aber mit der Hoffnung auf das „freie Hineinwachsen der frei entfaltenen Kulturkräfte und Kulturgüter in das staatliche Ganze“³ verbunden, denn nur dadurch würde die Existenzbedingung von (Kultur-)Staatlichkeit hergestellt. Die Kultur in dieser Weise sich selbst zu überlassen, bedeutet aber nach Huber eine extreme Kulturfährdung und damit alles andere als eine Garantie für das Einswerden von Staat und Kultur: Ohne staatlichen Schutz wird die Kultur zum Spielball der Mächtigen in der Gesellschaft, sie wird von Meinungsmonopolen in Sachen Ethik und Ästhetik bewertet und der Diktatur

künstlerischer Richtungen unterworfen. Verhindert werden kann dies nur durch eine Institution: den Verfassungsstaat, der durch sein System demokratischer Kontrollen gegen die Versuchung des Machtmißbrauchs gewappnet ist. Nur der Staat kann die Freiheit der Kultur gewährleisten, die durch die Gesellschaft ständig gefährdet wird. Der Staat ist also – und das ist die zweite mögliche Bedeutung von Kulturstaatlichkeit – zum „tätig-verantwortlichen Dienst an der autonomen Kultur“⁴ berufen. Dieser Dienst hat vier Aspekte: den *Schutz* der Kultur vor schädigenden gesellschaftlichen Eingriffen, die *Pflege* der Kultur, ihre *Vermittlung*, vor allem im Bildungswesen, und die aktive *Förderung*, insbesondere von experimenteller oder umstrittener Kultur.

Staatliche Kulturgestaltungsmacht

Der Gedanke der Förderung bahnt den Weg auf die dritte Stufe von Kulturstaatlichkeit: der Ermächtigung des Staates, Kultur aktiv zu gestalten. Der Widerspruch dieser „Kulturgestaltungsmacht“⁵

zur postulierten Kulturautonomie löst sich nach Huber auf, wenn man bedenkt, daß die Politik überall gezwungen ist, in nach eigenen Gesetzmäßigkeiten operierende Bereiche einzugreifen, z. B. auch in die Wirtschaft.

Kulturgestaltungsmacht setzt sich aus drei Elementen zusammen: Zuerst muß der (Kultur-)Staat zwischen Kultur und Nicht-Kultur unterscheiden. Da von dieser Entscheidung abhängt, was des staatlichen Schutzes, der Pflege und der Förderung würdig ist, siedelt Huber diese Definitionsmacht ausschließlich beim Staat an. Außerdem hat der Staat die Aufgabe und das Recht, eine Rangordnung im Kulturgefüge festzulegen, d. h. vorrangig schutz- und förderungswürdige Kultur auszuwählen. Kritik an der Legitimation des Staates zu dieser Differenzierung begegnet Huber mit dem Argument, auch die vermeintlich hierarchiefreie Alternative, eine staatliche Kulturförderung nach dem Gießkannenprinzip, sei aktive Kulturgestaltung. Drittes Element der Kulturhoheit ist die Entscheidung über die Bildungsziele der Schulen. Auch diese Kompetenz kann nur dem Staat zustehen.

Der Dialektik sei Dank hat aber nicht nur der Staat Gestaltungsmacht über die Kultur, sondern das Herrschaftsverhältnis besteht auch umgekehrt – womit Huber die vierte Stufe der Bedeutungen von Kulturstaatlichkeit erreicht: Im Kulturstaat gewinnt auch die Kultur gewissermaßen Staatsgestaltungsmacht. Die Vereinigung von Kulturgestaltungsmacht des Staates und Staatsgestaltungsmacht der Kultur führt zum krönenden Abschluß der Dialektik: „Der beide Momente in sich vereinende Staat ist Kulturstaat in dem Sinn, daß er sich selbst als Kulturgebilde versteht und verwirklicht.“⁶ In einem solchen Staat präsentiert sich Herrschaft als Kultur, ein solcher Staat ist Kultur.

So weit, so gut. Hubers „in ihrer Geschlossenheit geradezu einen ästhetischen Genuß bereitende Konzeption“,

wie ein Rezensent begeistert schrieb⁷, besticht durchaus: Sein für juristische Verhältnisse geradezu brillanter Stil imponiert, die Methode der Dialektik vermittelt logische Geschlossenheit. Der Begriff „Kulturautonomie“, die staatliche Verpflichtung zur Förderung experimenteller Kultur, die belebende Einwirkung von Kultur (vor dem geistigen Auge erscheinen Happenings à la Schlingensiefel) auf den (langweiligen, bürokratischen) Staat klingt attraktiv.

Der Staat als Eigenwert

Eine nähere Betrachtung der Huberschen Prämissen, wie sie etwa Max-Emanuel Geis in seiner Dissertation vorgenommen hat⁸, weckt aber erhebliche Zweifel an Hubers Konzept. Unbehagen ruft zunächst hervor, wie Huber den Staat personifiziert. Von staatlichen EntscheidungsträgerInnen und demokratischen Meinungsbildungsprozessen ist nicht die Rede. Das ist nicht Simplifizierung oder Schlamperei, sondern in Hubers Vorstellung vom Staat begründet. Huber bezieht sich in dieser Hinsicht auf Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770-1831), in dessen Philosophie der Staat einen Eigenwert darstellt. Der Staat bei Hegel ist nicht Mittel zum Zweck seiner BürgerInnen, sondern in ihm verkörpert sich der „objektive Geist“⁹, d. h. die sichtbar gewordene Vernunft, die letztlich Ausdruck des göttlichen Willens ist. Im solcherart metaphysisch begründeten Staat verbindet sich Legalität und Moralität, er ist die „Wirklichkeit der sittlichen Idee“¹⁰. Mit dieser Kraft im Rücken steht der Staat natürlich über dem Individuum, das seinen Wert nur durch die Zugehörigkeit zum Staat gewinnt. Diese wird damit zur Pflicht, nicht zur freiwilligen Entscheidung wie in den Vertragstheorien Rousseaus, Hobbes' und Lockes.

Diese etatistische Auffassung rezipiert Huber. Auch für ihn ist der (Kultur)Staat nicht das Instrument rationaler Interessen seiner BürgerInnen. Dann wäre er bloßer „Zivilisationsstaat“ – ein bei Huber komplett negativ besetzter Begriff. Der Staat ist vielmehr überindividuell, nicht vom Menschen geschaffener Wert an sich.¹¹

Hubers Staatsbegriff steht in deutlichem Gegensatz zu dem, der dem Grundgesetz (GG) zugrundeliegt: Konstituierendes Prinzip des GG und „seines“ Staates ist die Menschenwürde (vgl. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 79 Abs. 3 GG). Im „Menschenbild des GG“, wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu schreiben pflegt¹², ist der Mensch das Maß der Dinge, er besitzt einen Selbstzweck und originären Eigenwert. Der Staat existiert um des Menschen willen. Diese anthropozentrische Ausrichtung des GG entzieht jeder überindividuellen Staatsauffassung den Boden.¹³

Wenn Huber einen Staat, der reinen Instrumentalcharakter hat, als Verfallserscheinung des Staatsgedankens bezeichnet¹⁴, steht er meilenweit entfernt vom Standpunkt des GG.

Freiheit nur durch den Staat

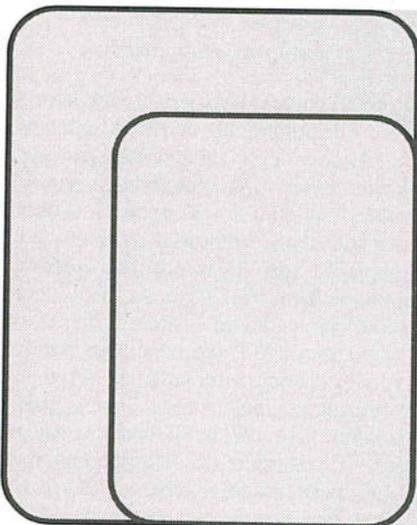
Individuen, z. B. Kulturschaffende oder KulturkonsumentInnen, und ihre (grundrechtlich geschützten) Freiheiten tauchen bei Huber nicht auf. Auch damit befindet er sich ganz auf der Hegelschen Argumentationslinie: Nach Hegel kann erst im und durch den Staat Freiheit wirklich entstehen. Diese Freiheit ist eine objektive, d. h. allgemeingültige, keine individuelle Freiheit. Ihre Grenze bildet die Vernunft, so daß im Staat als Inkarnation der Vernunft der individuelle und der staatliche Wille zu einer Einheit kommen. Zwar bestimmt der Staat in diesem Konzept verbindlich das Ausmaß der Freiheit seiner UntertanInnen, aber er tut es nicht willkürlich, sondern im Sinne der objektiven Vernunft.¹⁵ Und Hegel geht noch weiter: Weil in seinem Staatsmodell die Gesetze „geronnene Vernunft“¹⁶ sind, bedarf es keiner Grundrechte zum Schutz der BürgerInnen gegen staatliche Willkür.

Diese Dialektik der Freiheit übernimmt Huber. In einem Aufsatz aus dem Jahr 1933, auf den er sich noch 1975 bezieht, beschreibt Huber die Freiheitsrechte der Weimarer Verfassung als unter dem Vorbehalt des einfachen Gesetzes stehend, um die Zugehörigkeit des Einzelnen zum Staat zu garantieren: „Die Freiheit des Einzelnen [ist] also nur soweit geschützt [...], als sie sich in die Gesamtheit des öffentlichen Lebens einzuordnen versteht.“¹⁷ Die Grundrechte werden entsubjektiviert und in allgemeine staatliche Ordnungsprinzipien umgedeutet, nach dem Prinzip „Freiheit (nicht vom, sondern) zum und durch den Staat“.¹⁸

Auch mit diesem Freiheitsbegriff begibt sich Huber auf Kollisionskurs mit dem GG: Kulturelle Freiheit ist im GG personale Freiheit, keine vom Staat her

Anmerkungen:

- 1 Huber 1958 und Huber 1975.
- 2 Huber 1958, 298.
- 3 Huber 1958, 299.
- 4 Huber 1958, 301.
- 5 Huber 1958, 303.
- 6 Huber 1958, 314.
- 7 Werner DÖV 1958, 399.
- 8 Geis 1990.
- 9 Hegel 1955 [1821], § 258, 208.
- 10 Hegel, 1955 [1821], § 257, 277.
- 11 Geis 1990, 53 f.
- 12 z. B. Entscheidung des BVerfG Bd. 6, 32, 36.
- 13 Geis 1990, 165.
- 14 Huber 1958, 316.
- 15 Hegel 1955 [1821], § 260, 286 u. § 258, 248.
- 16 Hegel 1955 [1821], § 258, 279.
- 17 Huber AöR 1933, 82.
- 18 Geis 1990, 60.



gedachte „Grundform öffentlicher Ordnung“. Wesentlicher Aspekt der Grundrechte ist ihre Abwehrfunktion. Die Freiheit des Individuums ist der Grundsatz, die staatliche Freiheitsbeschränkung bedarf als Ausnahme der Legitimation. Der Staat darf nicht zugunsten überindividueller Ziele, etwa einer „kulturellen Harmonie“, individuelle Freiheiten einschränken, so wie Huber sich das vorstellt.

Huber bekennt sich vordergründig zum kulturellen Pluralismus. Auf den zweiten Blick wird aber klar, daß dieser ihm zutiefst suspekt ist, mit „Kulturkrise“ und vor allem der Gefahr assoziiert wird, daß die Gesellschaft sich des Staates bemächtigt. Die Verwirklichung seines Kulturstaatskonzept ist nach Huber nicht in einem pluralistischen, sondern nur in einem handlungsfähigen, starken und neutralen Staat gesichert. Unter Neutralität versteht er die Freiheit des Staates von einer Dominanz durch Partikularinteressen, etwa die der Mehrheitspartei. Hubers autoritär strukturierter Staat ist beherrscht vom Prinzip der Staatsraison, dem Streben nach Erhalt der eigenen Stärke.¹⁹

Diese Abscheu vor (kulturellem) Pluralismus ist unvereinbar mit dem grundgesetzlichen Konzept einer Demokratie, in der das „Gemeinwohl“ erst im Widerstreit der Interessen ermittelt werden muß und keine vom Himmel gefallene Erkenntnis in der Hand des Staates ist. Die Heterogenität von Individual- und Gruppeninteressen ist konstituierender Bestandteil der Demokratie und kein Krisenphänomen.

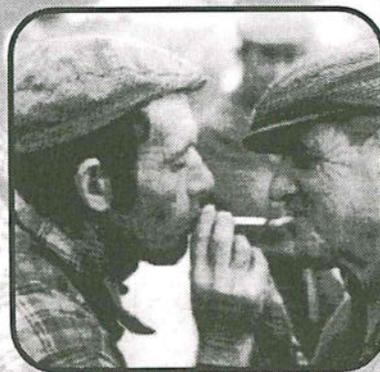
Das Gute, Wahre und Schöne

Unklar bleibt auch, was Huber eigentlich unter Kultur versteht. Vom „überlieferten Bestand an Bildungsgütern“ und der „Bildung des personalen Geistes“ ist in seinen Texten die Rede und davon, daß das „Wesensgesetz der Kultur“ ihr ständiges Fortschreiten zu neuen Inhalten und neuer Form sei²⁰. Diesen Annäherungen zugrunde liegt der wertorientierte Kulturbegriff des deutschen Idealismus: Kultur ist das Wahre (in der Wissenschaft), das Gute (in der Bildung) und das Schöne (in der Kunst). Mit diesem Kulturbegriff befand sich Huber Ende der 50er Jahre in bester Gesellschaft. Die gesamte Juristerei griff auf diesen Kulturbegriff zurück, der sich weitgehend mit den Freizeitbeschäftigungen des bildungsbürgerlichen Milieus deckt (angefangen beim Klavierunterricht über das sonntagnachmittägliche Vorlesen von „guter Literatur“ bis hin zu Besuchen von Rembrandt-Ausstellungen und Beethoven-Konzerten).

Ende der 60er Jahre trat, beeinflusst von der Kulturkritik der „Frankfurter Schule“, der Aspekt der kulturellen Au-

tonomie von Individuen und gesellschaftlichen Gruppen in den Vordergrund.²¹ Die kulturanthropologische Erkenntnis der Bedeutung, die die Entfaltung kultureller Bedürfnisse für den Menschen hat, das Bewußtsein von der Relativität der Kulturschauungen und des dynamischen Charakters von Kultur führten gerade in den Gemeinden zur Devise „Kultur für alle“ statt „hoher Kultur“ für einen elitären AdressatInnenkreis. Auch die Bedeutung der Pluralität der Formen und TrägerInnen von Kultur und ihre kommunikative Natur wurden aus den Sozialwissenschaften in die juristische Literatur übernommen.²² Auch wenn die Rechtswissenschaft damit keine subsumtionsfähige Definition von Kultur liefert (und dabei endlich einmal in den Grenzen ihrer Möglichkeiten bleibt), ist jedenfalls seit mehreren Jahrzehnten Konsens, daß sich jeder Kulturbegriff an den Grundrechten und den von ihnen gewährten kulturellen Freiheiten des Individuums zu orientieren hat.²³

Genau das tut Huber nicht: Seine inhaltliche Fixierung von Kultur auf das „Wahre, Gute und Schöne“ steht im Widerspruch zum Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG). Geschützt ist dadurch auch die Freiheit, sich ohne staatliche Intervention ein individuelles Wertegerüst zusammenzuzimmern. Auch in Bezug auf die in Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Kunst als Erscheinungsform von Kultur vertritt die Rechtswissenschaft inzwi-



schen eine offene Definition, die nichts mit Hubers wertendem Kunstbegriff gemeinsam hat, sondern den kommunikativen Aspekt von Kunst in den Vordergrund stellt.²⁴

Hubers Begriff von „Kultur“ und „Staat“ ist also mit der grundgesetzlichen Konzeption nicht zu vereinbaren. Es bleibt aber die Frage, ob nicht z. B. angesichts der faktischen Abschaffung des Asylgrundrechts und der Einführung des „großen Lauschangriffs“²⁵ konstatiert werden muß, daß die Menschenwürde als zentrales Prinzip des GG

ausgedient hat. Dann könnte eine anthropozentrische GG-Konstruktion auch nicht tauglicher Maßstab für die Bewertung von Hubers Konzept sein. Solange der Menschenwürdeschutz allerdings in

Art. 1 Abs. 1 Satz 1 als theoretischer Anspruch am Anfang des GG steht, besteht kein Grund für eine solche Schlußfolgerung. Vielmehr ist der Eigenwert des Individuums und die Bedeutung seiner Rechte der Hebel, an

dem die Kritik an Huber genauso wie an den oben genannten Grundrechtsdemontagen ansetzen kann und muß.

Staatsziel „Kulturstaat“

Seine besondere Dramatik entfaltet Hubers Kulturstaatskonzept durch seine Rezeption in der bundesdeutschen Staatslehre. Es wurde innerhalb weniger Jahre zum primären Bezugspunkt der Literatur zum Verhältnis von Kultur und Staat. Schnell entstand der Eindruck, Huber habe den „Kulturstaat“ keineswegs erfunden, sondern lediglich sein (prä-existent) Wesen erkannt und der Staatsrechtslehre zugänglich gemacht.²⁶ Dank der Eigendynamik der juristischen Zitierspirale wurde Huber zum Kronzeugen für allerlei kulturverfassungsrechtliche Aussagen: Das BVerfG verankerte die Kulturstaatlichkeit als Staatszielbestimmung im GG; die Verwaltungsgerichte²⁷ und der Großkommentar Maunz / Dürig²⁸ zogen mit Bezug auf Huber nach und zementierten das neue Staatsziel. Während das BVerfG sich seit Ende der 70er Jahre nicht mehr auf das Staatsziel „Kulturstaat“ bezieht, irrlüchert Huber im Maunz / Dürig bis heute durch die Fußnoten – natürlich ohne Auseinandersetzung mit der Grundgesetzkonformität seiner Vorstellungen. Aus Hubers derart aufgewertetem Kulturstaatskonzept leitet die Staatsrechtslehre Folgerungen für das Verhältnis von Staat und Religion, die Hochschulpolitik ebenso wie den Denkmalschutz her.²⁹

Nicht schön, aber häßlich

Ein eklatantes Beispiel findet sich im Bauordnungsrecht: Alle Landesbauordnungen legen HäuslebauerInnen in Form eines „Verunstaltungsverbots“³⁰ zahlreiche Beschränkungen hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbilds ihrer Eigenheime auf. Diese dürfen weder an sich noch im Verhältnis zu ihrer Umgebung verunstaltet wirken. Verboten sei, so werden die entsprechenden Normen von der Rechtsprechung konkretisiert, keineswegs die „bloße Unschönheit“, sondern erst „ein häßlicher, das ästhetische Empfinden des Beschauers nicht bloß beeinträchtigender, sondern verletzender Zustand“.³¹ Ganz abgesehen

von der geschmacklichen Gratwanderung zwischen unschön und häßlich, die hier ArchitektInnen und BauherrInnen abverlangt wird, zeigt sich die Problematik des Verunstaltungsverbots spätestens dann, wenn es einmal nicht um das Reihenhäuschen von der Stange, sondern um ein Bauwerk geht, dessen architektonische Gestaltung die Kriterien des oben dargestellten offenen Kunstbegriffs erfüllt, sogenannte Baukunst



machen. Dabei – und auch das liegt in der Tradition des Begriffs – folgt die Nation der Kultur auf dem Fuße, so z. B. im Einigungsvertrag: „Stellung und Ansehen des vereinten Deutschlands in der Welt hängen außer von seinem politischen Gewicht und seiner wirtschaftlichen Leistung ebenso von seiner Bedeutung als Kulturstaat ab.“³⁵ Und derartige nationale Größe verträgt sich nicht gut mit der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung, die die Kulturhoheit den Ländern zuweist. Diese Verteilung beruht auf der Überlegung, daß dadurch nicht nur die Wahrung regionaler Eigenheiten und größere Sachnähe, sondern auch kulturelle Pluralität sichergestellt werden kann.

Ein anschauliches Beispiel für die Verknüpfung von Nation und Kultur bildet die sogenannte Hauptstadtplanung. Die Aufwertung von Berlin zur Hauptstadt wurde zur nationalen Aufgabe erhoben. Sie erfordert quasi zwingend eine „Hochzonung“ von Aufgaben der Bezirke, die im Stadtstaat Berlin kommunale Aufgaben wahrnehmen, auf die Senatsverwaltung (die Landesebene) und vom Land Berlin auf den Bund. Dabei geht es vor allem um Aufgaben aus dem Bereich der Kultur. So wurde dem Bezirk Berlin-Mitte für den räumlichen Bereich, in dem sich die sogenannten Hauptstadtfunktionen baulich ansiedeln, das Recht entzogen, Straßen zu benennen. Möge das bürgerlich regierte Land Berlin verhüten, daß MinisterInnen und Abgeordnete von linken kommunalen Bündnissen gezwungen werden, ihre Büros an Straßen zu beziehen, die nach SozialistInnen oder anderen nicht mehr repräsentativen Gestalten der deutschen Geschichte benannt sind und dies auch noch per Briefkopf tagtäglich für alle Welt aktenkundig werden lassen zu müssen. Nach der „Zentralen Gedenkstätte der Bundesrepublik Deutschland“ in der Neuen Wache (mit ihrer auf nationale Größe aufgeblasenen Kollwitz-Statue) beansprucht der Bund jetzt auch für das Holocaust-Denkmal die Kompetenz. Der Bundeskanzler höchstpersönlich beurteilt die Qualität der Entwürfe auf ihre Tauglichkeit als nationale Gedenkstätte hin.

Der Prozeß der Verknüpfung von Kultur und Nation ist also in vollem Gange – verbunden mit dem Bestreben, Kulturkompetenz auf Bundesebene zu bündeln und damit all die Pluralitätsgarantien, die eine föderale Aufspaltung der Kulturhoheit mit sich bringt, über Bord zu werfen. In diesem Zusammenhang birgt der Bezug auf den Begriff

„Kulturstaat“ zusätzlichen Sprengstoff, weil er ein gemeinsames, identitätsstiftendes kulturelles Erbe des deutschen Volkes (und nicht etwa der BürgerInnen der BRD oder gar ihrer Wohnbevölkerung) impliziert. Damit ist der Bezug auf den Kulturstaat ebenso wie Versuche, die kulturellen Kompetenzen des Bundes zu erweitern oder ein Bild von Kultur als homogenem, nationalen Gut zu etablieren, ein Schritt weg von einem Weg zur Integration der multikulturellen Gesellschaft der BRD, der ihre Heterogenität akzeptiert.

Katharina Ahrendts ist Referendarin in Berlin.

Anmerkungen:

- 19 Geis 1990, 71.
- 20 Huber 1958, 302, 316, 303.
- 21 Geis 1990, 186 ff.
- 22 Geis 1990, 190 f.
- 23 Vgl. z. B. Häberle 1982, 42 ff.
- 24 Geis 1990, 244.
- 25 Müller-Heidelberg 1997; zum „Lauscha-Griff“ Goerdeler in diesem Heft, 54.
- 26 Geis 1990, 33 ff.
- 27 z. B. Oberverwaltungsgericht Lüneburg *Neue Juristische Wochenschrift* 1984, 1138.
- 28 Scholz in Maunz / Dürig / Herzog / Scholz 1996, Art. 5 Abs. 3 GG, Rn. 8.
- 29 Nachweise bei Geis 1990, 39.
- 30 Vgl. z. B. § 11 Landesbauordnung Baden-Württemberg, § 10 Bauordnung Berlin.
- 31 Entscheidungen des BVerwG *Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.)* 1955, 640, 641.
- 32 Vgl. z. B. Simon 1996 zu Art. 12 der bayerischen Bauordnung.
- 33 Entscheidungen des BVerwG *DVBl.* 1955, 640, 642.
- 34 Knies 1967, 227 (Fn. 235), Seybold 1988, 72 ff. und 135 ff.
- 35 Art. 35 Abs. 1 Satz 2 des Einigungsvertrags.

Literatur:

- Geis, Max-Emanuel, Kulturstaat und kulturelle Freiheit, 1990.
- Häberle, Peter, Vom Kulturstaat zum Kulturverfassungsrecht, in: ders. (Hrsg.), Kulturstaatlichkeit und Kulturverfassungsrecht, 1982, 1-59.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1955 [1821].
- Huber, Ernst Rudolf, Bedeutungswandel der Grundrechte, in: *Archiv für öffentliches Recht (AöR)* 1933, 1 ff.
- Huber, Ernst Rudolf, Zur Problematik des Kulturstaats (1958), in: ders., *Bewahrung und Wandlung*, 1975, 295-318.
- Huber, Ernst Rudolf, Kulturverfassung, Kulturkrise, Kulturkonflikt (1975), in: ders., *Bewahrung und Wandlung*, 1975, 343-374.
- Knies, Wolfgang, Schranken der Kunstfreiheit als verfassungsrechtliches Problem, 1967.
- Maunz, Theodor / Dürig, Günter / Herzog, Roman / Scholz, Rupert (Hrsg.), *Grundgesetz, Kommentar*, Stand 1996.
- Müller-Heidelberg, Till / Finckh, Ulrich / Narr, Wolf-Dieter / Pelzer, Marei (Hrsg.), *Grundrechte-Report*, 1996.
- Seybold, Eberhard, *Bauästhetisches Ortsrecht*, 1988.
- Simon, Alfons, *Bayerische Bauordnung, Kommentar*, Stand 1996.
- Werner, Rezension von Huber, Die Problematik des Kulturstaats, in: *Die öffentliche Verwaltung (DÖV)* 1958, 399.

also. In der Literatur und Rechtsprechung zu den Verunstaltungsverböten fehlt überwiegend jedes Bewußtsein dafür, daß unter die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) auch die Baukunst fällt³². Die uneingeschränkt geschützte Kunstfreiheit kann aber nicht durch Verunstaltungsverbote eingeschränkt werden, die lediglich die öffentliche Ordnung, aber kein Rechtsgut mit Verfassungsrang schützen. Wo das Problem gesehen wird, wird es auf abenteuerlichen Wegen gelöst: Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erklärt kurzerhand den Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) für vorrangig³³ und wendet damit unzulässigerweise dessen zahlreiche Schranken auch auf die schrankenlose Kunstfreiheit an. Einige AutorInnen helfen dem Begründungsnotstand ab, indem sie unter Berufung auf Huber die Kulturgestaltungsmacht als verfassungsimmanente Schranke in Art. 5 Abs. 3 GG hineinlesen³⁴ und dabei galant über die Tatsache hinweggehen, daß Hubers Konzept mit dem GG überhaupt nicht vereinbar ist. Es mag im Ergebnis für NachbarInnen und Stadtbild ein Gewinn sein, vor allzu wilder Baukunst verschont zu bleiben; durch Nachbeterei von Hubers Konzept kann der Eingriff in die Kunstfreiheit aber nicht gerechtfertigt werden.

Kulturstaat und Nation

Nicht nur im (Kultur-)Verfassungsrecht, sondern auch in der Kulturpolitik hat das Konzept des Kulturstaats hohe legitimatorische Kraft. Wie im ausgehenden 19. Jahrhundert, als der Kulturstaat seine erste Renaissance erlebte, scheint es auch nach der deutschen Einheit wieder darum zu gehen, das „gemeinsame kulturelle Erbe“ zum Integrationsfaktor zu